



Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987 (SG 162.420) betreffend die Verlängerung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen; Teilrevision

P210821

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987.
2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

Zur besseren finanziellen Absicherung der Mütter bei der Geburt eines Kindes bestimmt das Erwerbsersatzgesetz per 1. Juli 2021 neu, dass sich die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen (von mindestens zwei Wochen) um die Dauer der Hospitalisierung des Kindes verlängert, längstens jedoch um acht Wochen.

Dies bedingt eine entsprechende Anpassung der Regelung des Mutterschaftsurlaubs in der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub.

